

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Textilkennzeichnungsgesetzes
— Drucksache 10/5151 —

A. Problem

Das Gesetz bezweckt die Umsetzung der vom Rat der Europäischen Gemeinschaften im Jahre 1983 erlassenen Änderungsrichtlinie 83/623/EWG zur Textilkennzeichnungsrichtlinie 71/307/EWG in deutsches Recht. Die Änderungsrichtlinie hat eine über die bisherige Vereinheitlichung hinausgehende Angleichung der Rechtsvorschriften für die Kennzeichnung von Textilerzeugnissen in den Mitgliedstaaten zum Ziel. Durch sie werden gleichzeitig Unterschiede in der Terminologie beseitigt, die aufgrund der verschiedenen Sprachfassungen der Richtlinie 71/307/EWG festgestellt wurden.

B. Lösung

Anpassung des Textilkennzeichnungsgesetzes in der Fassung vom 8. September 1978 an die Richtlinie 83/623/EWG.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Kosten

Kosten entstehen durch die Ausführung des Änderungsgesetzes nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise sowie auf die Einzelpreise sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/5151 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 14. Mai 1986

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	Dr. Haussmann
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Haussmann

Der Gesetzentwurf wurde in der 207. Sitzung der 10. Wahlperiode am 20. März 1986 zur alleinigen Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Mit dem Gesetzentwurf soll das Textilkennzeichnungsgesetz in der Fassung vom 8. September 1978 an die vom Rat der EG erlassene Richtlinie vom 25. November 1983 (Richtlinie 83/623/EWG) angepaßt werden. Diese Richtlinie hat in einzelnen Bereichen Änderungen und Ergänzungen zu den Bestimmungen der Richtlinie 71/307/EWG zum Inhalt, weil diese in den Mitgliedstaaten zu unterschiedlich interpretiert wurde. Auch die Anwendungspraktiken sollten daher harmonisiert und handelshemmende Wirkungen dadurch ausgeschaltet werden.

Ziel ist es weiterhin, bestimmte Vorschriften über die Textilkennzeichnung im Interesse der Verbraucher zu präzisieren und technischen Weiterentwicklungen in der Textilproduktion und bei der Analyse von Textilfasern Rechnung zu tragen. Die Unternehmen sollten darüber hinaus von Kennzeichnungspflichten entlastet werden, die sich unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes als entbehrlich erwiesen haben oder die bereits in anderen Vorschriften geregelt sind.

Dies betrifft z. B. die Ausweitung der Kennzeichnungspflicht bei Erzeugnissen, die aus mehreren Fasern bestehen. Der Verbraucher erhält detailliertere Auskünfte über die Zusammensetzung der Produkte (vgl. § 5 Abs. 2). Die Bestimmungen zur Ermittlung des Nettotextilgewichts werden ebenfalls präzisiert. Die Kennzeichnung bezieht sich in stärkerem Maße als bisher auf die Bestandteile, die für den Verbraucher beim Textilerzeugnis wesentlich sind, das heißt, ohne bestimmte Zutaten und Zubehörteile (vgl. § 6 Abs. 1). Aus der Liste kennzeichnungspflichtiger Waren werden bestimmte Textilerzeugnisse gestrichen, weil für sie etwa besondere medizinische oder andere Sicherheitsvorschriften bestehen. Dies wird von den Unternehmen als ein Beitrag zur Deregulierung begrüßt.

Die Neuerungen bedeuten keine wesentlichen Änderungen des Textilkennzeichnungsrechts.

Der für die Umsetzung im Bundesrecht erforderliche Gesetzentwurf ist das Ergebnis einer abgestimmten fachlichen Zusammenarbeit zwischen den europäischen und deutschen Fachverbänden sowie der Europäischen Gemeinschaft.

Die EG-Mitgliedstaaten sind gemäß Artikel 189 Abs. 3 des EWG-Vertrages zur Übernahme der Richtlinie in nationales Recht verpflichtet. Materiell besteht kein Gestaltungsspielraum. Die Frist zur Umsetzung ist bereits am 14. Dezember 1985 abgelaufen.

Der Bundesrat hat in seiner 554. Sitzung am 27. September 1985 folgende Stellungnahme beschlossen:

„Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch einmal zu prüfen, ob und inwieweit die zum Teil sehr detaillierten und für viele Verbraucher auch unverständlichen Bestimmungen in das Textilkennzeichnungsgesetz aufgenommen werden müssen.“

Im Wirtschaftsausschuß des Bundesrates hatte insbesondere der Vertreter des Landes Rheinland-Pfalz an die Vielzahl unnötiger perfektionistischer Regelungen, z. B. an den in § 8 neu aufzunehmenden Absatz 3 erinnert. Demgegenüber hatte die Bundesregierung darauf hingewiesen, daß die Regelungen mit den zuständigen Verbänden der Industrie erörtert und von diesen ohne Einschränkungen akzeptiert worden seien.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung darauf hingewiesen, daß das Textilkennzeichnungsgesetz zwar ein Verbraucherschutzgesetz sei, Adressaten seien jedoch in erster Linie die Hersteller von Textil- und Bekleidungserzeugnissen bzw. die Prüflabors. Die Fachverbände der Textil- und Bekleidungsindustrie hätten ebenso wie die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher keine Einwände gegen den Gesetzentwurf erhoben. Auch die Bundesanstalt für Materialprüfung habe an ihm maßgeblich mitgewirkt.

Die Bundesregierung hat dem Bundesrat zugestimmt, daß die zum Teil ausführlichen technischen Bestimmungen auch durch Rechtsverordnung erlassen werden könnten. Gegenüber den bereits geltenden Regelungen des Textilkennzeichnungsgesetzes trete der materielle Gehalt der vorgeschlagenen Novellierung jedoch in den Hintergrund. Dessen Umfang erkläre sich aus einer Reihe ausschließlich redaktioneller Anpassungen des geltenden Rechts aus Gründen der Gesetzessystematik.

Wichtig sei vor allem, daß sich Textilhersteller und Prüflabors auf die neuen Regelungen einstellen könnten, da nach § 15 a des Gesetzentwurfs nach den bisherigen Vorschriften gekennzeichnete Textilerzeugnisse nur noch bis 15. Mai 1987 vermarktet werden können.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. Mai 1986 beraten. Er hat sich der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates angeschlossen. Eine Aufteilung der Bestimmungen des Textilkennzeichnungsgesetzes in gesetzliche Grundsatzvorschriften und Ermächtigungsnormen einerseits und Vorschriften mit verordnungstypischem Inhalt andererseits hätte einen zeitaufwendigen Abstimmungsprozeß mit den beteiligten Wirtschaftskreisen und Verbrauchern vorausgesetzt, ohne die materielle Rechtslage zu ändern.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag einstimmig, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Dr. Haussmann

Berichterstatte

